

# Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 23. Montags den 10. Juny 1799.

Da mit Ende dieses Monats der Abschluß hiesiger Intelligenz-Casse geschehen muß; so werden sowohl sämtliche Herrn Interessenten, ihre schuldigen halbjährige Intelligenz-gelder an die Behörde vor Ablauf des Monats abzutragen, als auch die Herrn Redactanten hierdurch ersucht, die eingekommenen Gelder ultimo dieses prompt anhero einzusenden.

Königl. Preuß. Intelligenz-Comtoir,  
Eversmann,

## I. Citationes Edictales.

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.  
Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns von Unserm Advocato Fiscal Camera angezeigt worden, daß der ausgetretene Cantonist Ehrich Friderich Niemeier aus Minden seit langen Jahren seiner Unterthanen Pflicht zuwider seinen Geburtsort verlassen und sich außerhalb Landes begeben habe; so wird derselbe durch dieses Proclama, so hier in Minden angeschlagen und den Lippstädter Zeitungen, so wie den Mindenschen Anzeigen 3 mahl angerückt worden, hierdurch aufgefordert, ungesäumt in sein Vaterland zurück zu kehren, zugleich auch peremptorie vorgeladen, in Termino den 8. August 1799. vor dem Deputirten Regierungs-Auscultator v. Reichmeister allhier auf der Regierung zu erscheinen, und sich wegen seines Austritts zu verantworten, unter der Warnung, daß wenn er in dem ernannten Termine weder persöhnlich noch schriftlich noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheinen, und seine Rückkehr in Unsern Staat

ten glaubhaft nachweisen wird, er seines sämtlichen, gegenwärtigen und ihm noch etwa in der Zukunft zufallenden Vermögens für verlustig erklärt und solches der Invaliden-Casse zuerkannt werden soll, wornach er sich also zu achten hat.

Gegeben Minden den 19. April 1799.

Anstatt und von wegen etc. v. Arnim.

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader unterm heutigen Dato der Concurß eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hiehermit vorgeladen, in Termino den 2ten July a. c. alhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistenz-Rath Utschhoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekantschaft fehlet, die Hrn. Justiz-Commissarius Lampe und Niecke vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, alsdies zu deren Rechtfertigung erforderlichen

3



Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurs-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemein-Schuldners Arrest verhänget, und allen denjenigen, welche demselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemein-Schuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Seinigen nichts verabsolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb Vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anspruchs- und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt werden sollen. Uebrigens ist der Cammer Fiscal Poelmahn vorläuffig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu bestätigt werden, wenn die Creditores in dem angeetzten Termine gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle erwählen. Minden den 12. März 1799.

Director, Bürgermeister, und Rath.  
Schmidts. Netzebusch.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers soll das dem hieselbst verstorbenen Musicant Müller zugehörige, auf hiesiger Neustadt sub No. 191 belegene, und nebst dem dahinter befindlichen kleinen Hofraum und Obstbäume zu 79 Rthlr. 21 gr. geschätzte, olim Krusensche Haus in Termino den 20ten Julii Morgens 10 Uhr auf hiesiger Amtsstube öffentlich meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiedurch aufgefordert, in bemeldeten Termine ihr Gebot zu eröffnen und hat nach Befinden der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten.

Auch werden hiedurch alle diejenigen,

welche an jenem Hause nebst Zubehör, oder den sonstigen geringen Nachlaß des Müller Ansprüche und Forderungen machen zu können glauben, hiedurch aufgefordert, solche in dem beetzten Termine ohnfehlbar anzugeben, und gehörig nachzuweisen, unter der Warnung, daß die sich nicht meldenden Creditoren mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehört, sondern damit auf immer abgewiesen werden.

Urkundlich dessen ist diese Edictal-Citation und resp. Subhastations-Patent beim hiesigen Amte und Minder Stadtgericht affigirt, den Mindenschen Anzeigen 3 mal inserirt, auch per publicandum zu Petershagen gehörig bekannt gemacht worden. Signatum Petershagen den 7ten May 1799.

Königl. Preuß. Justizamt.

Becker.

Da auf Nachsuchen des Probstlichen Eigenbehörigen Col. Johann Wilt. im Busmann Nr. 37. Bauerschaft Levern, dessen Mobilien und Feldfrüchte verkauft, und die Elocation seiner Stätte, zur Befriedigung der Gläubiger, verfügt worden; so werden diese hiedurch verabladet, ihre Ansprüche an den Col. Busmann oder an dessen Colonat, in Termine den 8ten Julius c. gehörig anzuzetigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; und zwar unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Gericht Levern den 6. May 1799. Widger.

Da wegen der Zahlungsunfähigkeit des Probstlichen Eigenbehörigen Col. Christoph Wilhelm Gölker nr. 48. Bauerschaft Levern, über dessen Vermögen der Concurs eröffnet, und zur Stätte gehörigen Grundstücke elocirt worden; so werden dessen Gläubiger hiedurch vorgeladen, ihre Ansprüche an den Gemein-schuldner, und an das Colonat desselben in Ter-



minn den 2ten Julius d. am hiesigen Gericht gebrüg anzuzeigen, und deren Richtigkeit nachzuweisen; wobey ihnen zur Warnung dient, daß die Nichterscheinenben mit ihren Anforderungen an die Masse präcludirt, und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Gericht Levern den 2ten May 1799. Pöger.

Von der in der Grafschaft Tecklenburg niedergesetzten Markentheilungs Commission soll in folgende im Kirchspiel Lienen belegene Gemeinheiten, als

1. die zu der Bauerschaft Hölste gehörende sogenannte Hölster Mark, wozu in specie das Brömmelbrod, der Hünteken Hügel das Herzfeld, das Depenbrod, der Wittmanns Merck u. s. w. gehört, ferner
2. die zur Bauerschaft Westerbeck gehörende sogenannte Westerbecker Mark, welche aus der sogenannten Holzheide, aus den Großbrinke beym Nägeleiche aus der Westerbecker Heide, aus Peters-Merck u. s. w. besteht, zur Theilung gebracht werden, und um die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekandten Präcedenten auf jene Hölster und Westerbecker Gemeinheit zustehen möchten, zu erörtern, und zur gehörigen Liquidität zu bringen, werden alle diejenigen, welche einig Recht oder Anspruch auf die zur Theilung stehende Hölster und Westerbecker Gemeinheit gebären möchte, es bestche selbiges in Hude-Weide-Wege-Pflanzungs-Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit hiedurch auffordert die Rechte und Befugnisse zur Hölster Gemeinheit in Termino den 20. Sept. an der Behausung des Ebloni und Vorsteher Heersmann zu Hölste, diejenigen zur Westerbecker Gemeinheit über in Termino den 21. Sept. in der Behausung des Ebloni Hörstebroek zu Westerbeck anzugeben und die darüber in Besitz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall, und wenn sich die Real-Präcedenten mit ihren bermaligen An-

spruch auf die Hölster und Westerbecker Marken in den präfigirten Liquidations-Terminen nicht melden, noch ihre Rechte gebührend angeben, haben selbige Präclusion, und die Auserlegung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth Grund- und Eigenthumbsherrn der Hölster und Westerbecker Gemeinheits Interessenten in den angesetzten General-Liquidations-Termino deren Rechte wahrnehmen, sonst sie mit ihrem etwaigen Widerspruch nicht gehört, sondern dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschloffen, zufrieden seyn, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 25ten May 1799.

Striebeck. Randelhardt.

Es soll die zu der im Kirchspiel Lengerich belegenen Niederlengericher und Intrupper Bauerschaft gehörende Gemeinheit, unter den Namen Niedernfelde bei Landt zur Theilung gebracht werden, und wenn es in dieser Hinsicht gesetzlich notwendig, daß die dinglichen Rechte und Ansprüche, welche unbekandten Real-Präcedenten auf jene Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit zustehen möchten, erörret und zur gehörigen Liquidität gebracht werden, so werden alle diejenigen, denen einig Recht auf die zur Theilung stehende Niederlengericher und Intrupper Gemeinheit gebären möchte, es bestche selbiges in Hude-Weide-Wege-Pflanzungs-Plaggenhiebs oder sonstiger Gerechtigkeit hiedurch auffordert die besatzigen Rechte und Befugnisse in Termino den 24. Sept. in der Behausung des Gastwirths Benard zu Lengerich anzugeben, und die darüber in Besitz habende Documente und Urkunden offen zu legen. Im Ausbleibungsfall und wenn sich die Real-Präcedenten mit ihren dinglichen Anspruch auf das Niedernfeld in den präfigirten Termino nicht melden, noch ihre Rechte angeben haben selbige Präclusion und Auser-



legung eines ewigen Stillschweigens zu gewärtigen. Nicht weniger müssen die Guth-Gründ- und Eigenthumsheeren der Niederlängereicher Gemeinheitsinteressenten in den angeetzten General-Liquidationstermino, deren Rechte wahrnehmen, inmaßen sie sonst dafür angesehen werden sollen, als ob sie mit denjenigen was Interessentes beschlossen, zufrieden, und die Beschlüsse als Rechtsbeständig anerkennen wollen.

Tecklenburg den 4ten Juny 1799.

Striebeck. Kandelhardt.

## II. Sachen, so zu verkaufen.

Wir Richter und Assessores des Stadtgerichts fügen hiermit zu wissen, daß die dem Colono Roedemann oder Davidbmeyer No. 16. in Stemmer zugehörigen am Bierpole zwischen Klotz, und Dick's Ländereyen belegene Zwey Morgen Zins-Land, auf Ansuchen der Zins-Herrschaft zum Gerichtlichen nothwendigen Verkauf gezogen werden kann. Es sind diese Zwey Morgen Land mit einer jährlichen Abgabe von fünf hmbt. Zins-Gerste, und den gewöhnlichen Landschab beschwert, und solchergestalt auf 180 Rt. durch verpflichtete Sachverständigen gewürdiget. Da nun Termini Subhastationis auf den 26sten April, 28sten May, und 28sten Juny angezehet sind, so werden alle qualificirte Kaufflustige hiedurch eingeladen, sich im besagten Terminen besonders in dem letzten Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen, und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen, woben ihnen zur Nachricht dient, daß kein Nachgeböth angenommen wird. Zugleich werden die etwaigen Real-Prentendenten aufgefordert ihre Ansprüche spätestens im letzten Termin anzuzeigen, wiedrigensals sie damit nicht weiter gehöret werden können.

Minden am Stadtgerichte den 14ten März 1799.

Alshoff.

Da auf die durch affigirt gewesenen Subhastations-Patente, desgleichen in den 47. und 51sten Stück der vorjährigen, und 5ten Stück der diesjährigen Mindenschen Anzeigen, auch 190 und 206 Stück der vorjährigen Rippstädter Zeitungen, zum nothwendigen Verkauf ausgebotene Häuser, des hiesigen Bürger und Schönsfärber Hiller, nemlich:

a) Auf das Haus No. 274 nebst der dazu gehörigen Simeonstherischen, auf der Koppel No. 67 belegenen Hude von 6 Rübhen zwar 2000 Rt. in Golde, desgleichen

b) Für das Haus am Simeonis Kirchhofe 480 Rt. geböthen, gleichwohl die Fortsetzung der Subhastation aus andern Gründen decretirt, und dazu Terminus auf den 12ten Julius d. J. anderweit angezehet ist, so wird solches mit Bezugnehmung auf die erwehnten öffentlichen Blätter, worin die Häuser näher beschriebben sind, den Kauflustigen bekant gemacht, und es werden solche hierdurch eingeladen, sich am besagten Tage Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einzufinden, ihr Geböth zu eröffnen, und den Zuschlag zu gewärtigen, woben ihnen zur Nachricht dienet, daß auf ein nachheriges Nachgeböth keine Rücksicht genommen werden wird. Minden am Stadtgerichte den 4. Junius 1799.

Alshoff.

Auf Ansuchen des Bürger Eyermann soll a., dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus No. 340. nebst der Hudegerechtigkeit auf 3 Rube, nämlich die nach Morgen beleuene abgetheilte Hälfte der auf der Koppel sub No. 60 befindlichen zu seinem Hause No. 290. gehörig gewesenen davon getrennten sechs Rube theile. b. desgleichen die Zweite nach Abend belegene Hälfte eben dieser sechs Rube, solang die ein Rube theile absondert v. n. irgend einem Hause gerichtlich jedoch freiwillig meistbietens verkauft werden. Es werden daher alle qualificirte Kaufliebha-







ten Mese; indessen der eine 5 Der anderer 2 Scheffel hält; i. gewürdigt nach Abzug des jährlichen Canonis ad 2. ggr. zu 87. Mfl. 12. ggr. sollen nach vornehmlicher Regierung wegen dringender Schuldenvertheilung decretis de alienando; vor dem Untergeschriebenen vermöge ihm ertheilten Auftrags in dem für den ersten, zweiten und dritten; auf Mittwoch den 17ten Julij a. d. des Wartens um 9. Uhr angeetzten Termin an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich aufgeschlagen; und dem in demselben Meistanschmlichbiethenden; von höchstlicher Regierung 2 ohne nach Ablauf dieses Termins auf einen weitem Buth zu richten zugeschlagen werden. *1799*

Zugleich werden alle diejenigen; welche außer den besonders verabladedringendsten Creditoren Real-Rechte an den hiermit zum öffentlichen Verkauf gestellten Grundstücken prätdiren; aufgefordert; bei Strafe der Präclusion selbige spätestens in dem bestimmten Termine anzugeben; und rechtlich nachzumelden. *1799*

Tecklenburg den 5ten April 1799. *1799*

Das in Lengerich am Markt und zur Mahrung sehr gelegene vor einigen Jahren neu erbaute Apotheker Wermische Haus samt dem beiseite gelegenen angriecht 3 Scheffel Saatkroßen Garten; auch dem Nebenhanse Kirchen und Begräbnisplätzen; einen Holz- und kahlen Bergtheil; welche Grundstücke nach Abzug des davon an den erstob. Pächter gehenden Censüs ad 8 ggr. und des Berg-Canonis ad 2 ggr. 9 Mf. von den geschwornen Aestimatores zu 1400 Mfl. gewürdigt sind; wird auf höchstlicher Regierung Verordnung nach ertheilten Decretis de alienando wegen dringender Schulden hiermit zum feilen Kauf ausgeben; und stehen vor dem Untergeschriebenen; vermöge ihm ertheilten Auftrags; 3 Bietungstermine den 3. Junij, 1. Julij und 1. August dieses Jahres jedesmahl des Morgens um 10 Uhr an gewöhnlicher Gerichtsstelle an;

zu welchen; insbesondere den letzten Kaufsfristige zur Eröffnung ihres Buths vorgeladen werden; ohne daß nach Ablauf des letzten Termins ein weiteres Buth worde zugelassen werden. *1799*

Die Käufer den bekannten ingrosirten Creditoren Realrechte an diesen Grundstücken zu haben vermerken; werden bei Strafe der Präclusion zu deren Angabe und Verifikation spätestens gegen den letzten Termin verabladedet. *1799*

Urkundlich ist dieses Subhastations-Patent 2 mal ausgefertigt; 4 mal den Münsdenschen Intelligenzblättern und 2 mal den Bippstädtischen Zeitungen eingeleibet worden. Tecklenburg den 25ten April 1799. *1799*

Tecklenburg den 25ten April 1799. *1799*

### III. Avertissements.

Da nunmehr die Ziehungs-Listen der 5ten Classe 10ten Königl. Berliner Lotterie bey mir eingegangen sind; so können solche jetzt zur Einsicht abgefordert werden; auch die Gewinne gegen Zurückgebung der Loose in Empfang genommen werden. Loose zur 1sten Classe 1ter Lotterie; deren Ziehung den 1ten July d. Jahrs geschieht; sind aufs neue bey mir zu 2 Mfl. 2 ggr. in Golde zu haben. *1799*

Winden; den 7ten Junij 1799. *1799*

G. G. Stoy, *1799*

am Kanne. *1799*

Sonabend den 22sten Junij Morgens um 10 Uhr sollen auf dem Guthe Westgenstein mehrere Röhren Mauersteine meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden hiemit eingeladen; sich an gedachten Tage auf dem Gute Westgenstein einzufinden; und zugewärtigen; daß dem Bestbietenden zugeschlagen werden soll. *1799*

Winden den 6ten Junij 1799. *1799*

Menckhoff. *1799*

Beim Königlichen Preussischen Leib-Regiment sollen zu Stolzenau 50 übercomplette; und beim Carastier Regiment von Byern zu Bückeburg 50



dergleichen Pferde am 13ten Juny c., ferner bey dem Leib-Cürastier Regiment zu Volkum am 14ten Juny c. 50 übercomplete Pferde, hiernächst bey dem Cürastier Regiment von Vorstell am 13ten Juny zu Herzford 25, und am 14ten Juny zu Bielefeld ebenfalls 25 übercomplete Pferde gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

**N**achdem das von dem weyland Herrn Grafen Johann Wilhelm zu Schaumburg Lippe ac. nachgelassene Amocublement — bestehend: in Pretiosis, Gold- und Silbergeräthe, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellain, hölzern Hausgeräthe, Richten, Kinnens, Drell, auch Kutsch- und Ackerwagen nebst Wagen- und Reitgeschirren nächstkünftigen Notag über 8 Tausend, nämlich: am 17. dieses Monats und folgende Tage gegen gleich baare Bezahlung in Conventions-Silbergelde, dahier auf dem von obgedachten Herrn Grafen bewohnten Hofe meistbietend verkauft werden soll.

Als wird dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Bückeburg den 5ten Junius 1799.

Kemmer,

als ehemaliger Hausverwalter des abgelebten Hochgebornen Herrn Grafen Joh. Wilhelm zu Schaumburg Lippe ac.

**Osnabrück.** Dienstag den 18ten Juny d. J. sollen die von dem Weiland Hrn. Dechant Vielsicker hinterlassene alte Rheinweine, als  $1\frac{1}{2}$  Ohm 48ger,  $2\frac{1}{2}$  Ohm 59ger,  $2\frac{1}{2}$  Ohm 798er, Riddesheimer Bergwein, 4 Ohm 83ger Hochheimer und 6 Ohm 81ger Riddesheimer, gegen baare Bezahlung in Golde, auch verschiedene gut conditionirte mit eisernen Reifen versehene Weinfässer 4, 3,  $2\frac{1}{2}$ , 2,  $1\frac{1}{2}$  und 1 Ohmen, sodann Mittwoch den 29sten Juny das Silbergeschir bestehend aus modernen Caffee, Milch und Thee Töpfen, Leuchtern, Präsentir-Tellern, Zucker und

Sais: Dosen, (Mugsburger Probe) Messer und Gabel, Suppen, Thee und Gelee-Löffeln u. s. w.; auch eine goldene Tabatiere, eine goldene Taschen-Uhr und 2 goldene Stockknöpfe mit den spanischen Rohren, hiernächst Donnerstag d. 20sten Juny und folgende Tage die Gemälde und Kupferstiche von den berühmtesten Künstlern, und sämtlich in vergoldeten oder halb vergoldeten Rahmen und Glas gefaßt, endlich Dienstag den 25sten Juny und folgende Tage sämtliche juristische, theologische, moralische und historische Bücher, gegen baare Bezahlung in grober Conventionsmünze öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kaufleute belieben sich Nachmittags 3 Uhr in der Dechaney zu St. Johann hieselbst einzufinden. Von den Gemälden, Kupferstichen, und Büchern ist der Catalog im hiesigen Intelligenz-Camtoir und bei dem Procurator Brandenburg in Osnabrück gratis zu haben.

Bei der hiesigen Domainencasse ist ein Capital von 170 Rt. in Golde gegen hinlängliche hypothecarische Sicherheit zu 4 Proc. zu verleihen.

Gegeben Minden den 14. Apr. 1799.  
R. Pr. Minden Ravensb. Tecklenb. und Ling. Kr. und Dom. Cammer.

Hab. v. Hallest. im. Meyer.  
Es wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß außer den bisher in hiesigen Provinzen im Gebrauch gewesenem Spielkarten zu 8 ggr. das Spiel, auch eine feinere Sorte das Spiel zu 10 ggr. bey allen Stempel- und Karten-Distributen zu haben sind, wie dann auch von demselben eine feinere Sorte deutscher Karten zu 6 ggr. das Spiel, verkauft wird; wogegen die deutschen Karten das Spiel zu 2 ggr. gar nicht mehr verfertigt noch verkauft werden.

Minden den 15ten May 1799.  
Königliche Preussische Mindensche Kr. und Dom. Cammer.  
Hab. v. Medeker, Meyer.



Ganz frisches Fachinger Wasser, ist bey  
mir zu billigen Preisen vorräthig.  
Horn. Meyer.

IV. Publicandum.

Die zeitlich so häufig zum Vorschein ge-  
kommene falschen Münzen allerhand  
Art haben die Aufmerksamkeit auf die Ent-  
deckung dieses Frevels rege gemacht. Mit  
ziemlicher Gewißheit ist dadurch in Erfah-  
rung gebracht, daß in England, beson-  
ders in Birmingham auf Bestellung alle  
fremde Münzen nachgemacht werden, wel-  
che größtentheils aus Kupfer mit wenigem  
Silber vermischt bestehen, und daher an-  
geseilt einen rothen Strich haben. Dem  
Publicum wird solches hierdurch zur Nach-  
richt bekannt gemacht, um sich vor der  
Annahme dergleichen falschen Münzen zu  
hüten. Sign. Berlin den 24. Apr. 1799.

U. S. S.  
v. Heinitz. v. Werbet. v. Harbenberg.  
v. Struensee. v. Schröder.

Da Se. Königl. Majestät von Preußen,  
Unser allergnädigster Herr, es nicht  
gern sehen, daß Ihre Unterthanen in den  
Graffschaften Tecklenburg und Lingen, ih-  
ren Unterhalt im Auslande durch schwere  
der Gesundheit nachtheilige Handarbeit  
oder durch einen mühsamen Hausirhandel  
suchen, vielmehr selbige durch den Anbau  
der vielen wüsten Gründe und durch näh-  
liche Fabrikarbeiten im Lande zu beschäf-  
tigen wünschen; so haben Allerhöchstdiesel-  
ben folgende Prämien auszusetzen geruht:

1. Für 4 Packerträger, die sich auf  
wüste Markentheile zur Erbpacht anbauen,  
und ihren Handel jenseits der Weser aufge-  
ben, jedem 75 Rtl. Bausgelder;

2. für 4 Hausväter, die ihre Handels-  
pässe abgeben, und eine andere Handthie-  
rung in der Provinz anfangen, jedem eine  
Unterstützung von 25 Rtl. wobei zugleich  
die Hoffnung gegeben wird, daß nach dem  
Familienstand und Umständen der abgehen-  
den Packerträger diese Unterstützung auf  
mehrere Jahre fortgesetzt werden soll.

3. Für 4 junge Packerträger, oder Edh.

ne der Packerträger, die Parchent und  
Dammastweben lernen, für die Zeit, wel-  
che sie in der Lehre sind, jedem 50 Rtl.

4. Für 4 die in der Mark Prignitz oder  
Pommern das Wannen- und Korbwerkmach-  
en lernen, gleichfalls jedem 50 Rtl.

5. Für 2 dergleichen, die das Stellmach-  
en, und

6. für 2 die das Sattlerhandwerk auf  
gleiche Art daselbst erlernen, jedem 50 Rtl.

Wenn die Edhne ausgelernt haben,  
müssen die Väter ihre Pässe abgeben.

7. Für 10 Heuerleute, Hausväter, die  
bisher nach Holland gegangen, und sich  
durch ein anderes Erwerbmittel ernähren,  
jedem 15 Rtl.

8. Für 10 dergleichen, die sich auf Erb-  
pachtgründen anbauen, jedem 30 Rtl.

Für die Graffschaft Lingen besonders,  
das Tecklenburgsche Kirchspiel Schale mit  
eingeschlossen.

9. Für 20 Mädchen, die nach Holland  
gegangen, und statt dessen sich aufs We-  
ben legen, jeder 10 Rtl.

10. Für 5 die sich unter diesen darin an  
Geschicklichkeit und Fleiß auszeichnen, je-  
der 8 Rtl.

11. Für 5 Mädchen, die sich im Spin-  
nen durch Fleiß und Geschicklichkeit aus-  
zeichnen, jeder 4 Rtl.

12. Für Spinnräder an geringe Leute,  
40 Rtl.

13. Für 10 unvermögende Wirthe, die  
ihre verfallene ledig stehende Häuser wieder  
aufbauen, und mit Webern besetzen, je-  
dem 25 Rtl. Bausgeld.

Diejenigen, welche sich bis zu der an-  
gegebenen Zahl durch gültige Urteste bey  
dem Landrath Walke, Kriegesrath Mauwe  
oder Kammer-Inspector Kump zu vorbenann-  
ten Prämien legitimiren, haben die Aus-  
zahlung derselben zu gewärtigen.

Sign. Minden den 18. May 1799.  
Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und  
Domainen-Kammer.

Haß, v. Rebecker, v. Hüllesheim.